

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 33. Düsseldorf, Dienstag, den 18. Mai 1847.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 598.) Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösegelder betr. I. S. IV. Nr. 820.

Den betreffenden Erwerbem von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie den Re-  
lucnten domanialer Abgaben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen  
Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer  
Haupt-Kasse über die im 4. Quartal v. J. in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-  
Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zuge-  
stellt worden sind.

Düsseldorf den 6. Mai 1847.

(Nr. 599.) Den Dienstpflichtigen Carl Heinrich Otto Faenger aus Gräfrath betr. I. S. IV. Nr. 2166.

Es hat sich nachträglich ermittelt, daß der als Refractair verurtheilte Militairpflichtige  
Carl Heinrich Otto Faenger aus Gräfrath bereits seit dem 6. November 1845 bei der  
Königl. 7. Jäger-Abtheilung freiwillig dient, welches unter Bezugnahme auf unsere Be-  
kannmachung vom 20. März v. J. (Amtsblatt Stück 20) hierdurch zur öffentlichen Kunde  
gebracht wird. Düsseldorf den 5. Mai 1847.

(Nr. 600.) Agentur des Peter Berghausen zu Hemmerden. I. S. II. b. Nr. 4555.

Der Peter Berghausen zu Hemmerden ist zum Agenten der Berlinischen Feuer-Ver-  
sicherungsanstalt für Hemmerden und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns  
bestätigt worden. Düsseldorf den 1. Mai 1847.

(Nr. 601.) Agentur des Conrad Derding zu Uedesheim. I. S. II. b. Nr. 4580.

Der Conrad Derding zu Uedesheim ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Ver-  
sicherungs-Gesellschaft für die Bürgermeisterei Grimlinghausen und Umgegend ernannt und  
in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 1. Mai 1847.

(Nr. 602.) Agentur des Joachim Lichtwardt zu Zons. I. S. II. b. Nr. 4586.

Der Joachim Lichtwardt zu Zons ist zum Agenten der Berlinischen Feuer-Ver-  
sicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 1. Mai 1847.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 603.) Rektor-Stelle zu Wehlar.

In der Stadt Wehlar ist die Stelle eines Rektors neu gegründet. Derselbe wird der  
evangelischen Stadtschule daselbst vorzustehen, und in der zu derselben gehörigen höhern

Knaben- und Mädchen-Classe in 20–24 wöchentlichen Stunden in der Religion, im Französischen und Deutschen so wie in der Geschichte zu unterrichten haben. Außerdem hat derselbe eifrig Mal im Jahre zu predigen; anderweitige pfarramtliche Geschäfte liegen ihm nicht ob. Das Gehalt der Stelle beträgt 400 Rthlr. jährlich, außer einer Dienstwohnung und dem dazu gehörigen Garten.

Bewerber um diese Stelle haben ein Zeugniß über die von ihnen bestandene Prüfung pro licentia concionandi beizubringen, und, wosern sie sich über ihre Befähigung zum Schulamt nicht bereits durch ein Prüfungszeugniß ausweisen können, vor ihrer Ernennung sich der Prüfung pro schola zu unterziehen, welche in dem regelmäßigen Termin zu Neuwied in den letzten Tagen des Juli angestellt wird.

Coblenz den 7. Mai 1847. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Nr. 604.) Zwanzigste jährliche General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf am 5. Juli 1847.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft wird ihre zwanzigste jährliche General-Versammlung am 5. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Justizgebäude abhalten. — Zu dieser Versammlung werden alle nach §. 8 der Statuten stimmberechtigten Mitglieder der Tochtergesellschaften, Hilfsvereine und die Vorstände der Asyle höflichst eingeladen, dieselbe mit ihrer Gegenwart beehren, und den Bericht des Ausschusses und dessen Rechnungslegung über Einnahme und Ausgaben entgegen nehmen zu wollen.

In derselben sollen etwaige Vorschläge und Wünsche, die das förderliche Wirken der Gesellschaft bezwecken, berathen, und die statutenmäßige Erneuerung eines Theiles der Ausschußmitglieder vorgenommen werden.

Düsseldorf den 3. Mai 1847.

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft.

Fasbender. v. Ammon I. v. Ammon II. Dr. Ebermaier.  
Frhr. v. Frenz. v. Fuchsius. Fliedner. Göring. Hasfeld.  
v. Hymmen. Hülsmann. Joesten. Krafft. Linz. Mathieu.  
v. Prigelwitz. Sebastiani. Frh. v. Spiegel. v. Sybel.  
v. Voss. Wolters.

(Nr. 605.) Normal-Sätze zur Ablösungs-Ordnung. I. S. 1. Nr. 2319.

Erneuerte Bekanntmachung der Normal-Sätze  
nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 für den ostrheinischen Theil  
des Düsseldorfer Regierungsbezirks.

Der §. 135 der Ablösungsordnung für die vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französischen Departements gehörigen Landestheile verweist die in den §§. 24 42 43 44 48 54 82 bis 85 128 verordneten Festsetzungen von Normal-Sätzen und Preisen zur Ermittlung besonderer, aus Abgeordneten der Berechtigten und Verpflichteten sowie der Generalkommission gebildeten, Distrikts-Commissionen.

Diese Distrikts-Commissionen sind für jeden Kreis errichtet, deren Mitglieder in Conventen der betreffenden Abtheilung der Kreisständischen Versammlungen gewählt, die Wahlen der Abgeordneten für den verpflichteten Stand, sofern solche nicht gleich Anfangs von allen einzelnen verpflichteten Gutsbesitzern vorgenommen waren, von diesen einzelnen, darüber Gemeindeweise vernommenen Verpflichteten nachträglich genehmigt worden.

Die Gegenstände ihrer Ermittlungen und Begutachtungen sind den Distriktscommis-

rien vor ihrer Zusammenberufung ausführlich bezeichnet und erläutert, ihre Beschlüsse darüber sodann gemeinschaftlich gefaßt und, wo es erforderlich wurde, von ihnen durch nachträgliche, gemeinschaftliche, schriftliche Erklärungen ergänzt oder berichtigt, die vollständigen Verhandlungen endlich dem damaligen Königl. Ministerio des Innern für Gewerbeangelegenheiten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden.

Die auf diesem Wege erlangten Festsetzungen sind für den Ostrheinischen Theil des Düsseldorf'schen Regierungsbezirks theils am 4. August 1835 als Beilage zu Nr. 52 des Düsseldorf'schen Regierungs-Amtsblatts S. 381, theils am 29. Dezember nämlichen Jahres als Beilage zu Nr. 1 dieses Amtsblatts von 1836 S. 5, theils am 13. Oktober 1836 in Nr. 66 des Amtsblatts S. 375 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden, da außer der durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. November 1842 wegen Herabsetzung des Salzverkaufs-Preises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie gegebenen, keine Abänderungen der Normalpreise nach §. 56 der Ablösungsordnung nöthig befunden sind, nachstehend zusammengestellt, mit Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern hierdurch von Neuem bekannt gemacht:

#### I. Maafß des zur landüblichen Spannfähigkeit einer Bauernahrung erforderlichen Grundbesitzes.

Bei geforderter Abtretung von Grund und Boden zur Abfindung fester Getraide-Abgaben und der Zehnten von Boden-Erzeugnissen müssen dem Verpflichteten, wenn dieser es verlangt, soviel Grundstücke belassen werden, daß er eine landübliche, spannfähige bäuerliche Nahrung behält.

Die Merkmale und Grundsätze, nach denen die landübliche Spannfähigkeit eines Bauerngutes (eines Hobes- und Behandigungs-Gutes, Kurmuds-Gutes, Gewinn-Gutes ic., überhaupt eines Hofes oder einer Kathe) zu beurtheilen ist, sollen nach §. 24 der Ablösungsordnung von den Generalcommissionen in der §. 135 vorgeschriebenen Art distriktsweise im Allgemeinen zum Voraus bestimmt werden.

Demgemäß ist für den ostrheinischen Theil des Düsseldorf'schen Regierungsbezirks festgesetzt, daß vermöge des Abschnitts b. des §. 24 der Ablösungsordnung (d. h. um sich die landübliche Spannfähigkeit zu erhalten).

A. Diejenigen Pflichtigen, die Abtretung von Grund und Boden zur Abfindung von Reallasten gänzlich zu weigern befugt sind, welche an Ackerland (nach Preussischen Morgen) nicht mehr besitzen, als:

im Kreise Düsseldorf 60 Morgen

im Kreise Solingen 40 Morgen,

im Kreise Elberfeld 50 Morgen,

in den Gemeinden Mülheim, Saarn, Speldorf, Dümpten, Altstaden der Bürgermeisterei Mülheim an der Ruhr, und in den Bürgermeistereien Duisburg, Holten, Dinslaken, Götterswiderhamm und Gahlen des Kreises Duisburg 100 Morgen,

im Ueberreste des Duisburger Kreises 70 Morgen,

im Kreise Rees 60 Morgen,

im Kreise Kenney 30 Morgen.

B. Diejenigen Verpflichteten, welche mehr Ackerland, als die vorbestimmte Morgenzahl besitzen, nur das über letztere Ueberschießende, nebst einem verhältnismäßigen Antheile ihrer Grundstücke der übrigen Gattungen (z. B. Wiesen und Weiden) — §. 28 der Ablösungsordnung — abzutreten gehalten sind.

Außer dieser für die Erhaltung landüblicher Spannbarkeit geordneten Einschränkung der Land-Abfindungen müssen dem Verpflichteten, wenn er es fordert (§. 25 ebendasselbst), vermöge des Abschnitts a. des §. 24. der Ablösungsordnung  $\frac{2}{3}$  der gegenwärtigen, in der Dorfs-Feldmark (oder dem ihr nach der Orts-Verfassung entsprechenden Bezirke, z. B. der Bauerschaft, Honnschaft) gelegenen, zum Hofe (oder der Kathe) gehörigen Grundstücke übrig bleiben.

## II. Preis regulirende Getreide-Markt-Orte, deren Bezirke und Reductions-Verhältnisse.

Gemäß der §§. 42 43 44 der Ablösungsordnung erfolgt die Ablösung der festen Abgaben von marktgängigem Getreide und die Berechnung der Körnerpreise bei den Zehnt-Ablösungen nach den Martini-Marktpreisen:

im Kreise Düsseldorf: der Stadt Neuß, jedoch mit 3 Prozent Erhöhung;  
 im Kreise Solingen: der Stadt Mülheim am Rhein;  
 in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Vorbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr des Duisburger Kreises: der Stadt Essen;

im Ueberreste des Duisburger Kreises und im Kreise Nees: der Stadt Wesel, jedoch in jenem Ueberreste des Duisburger Kreises mit einem Rückschlage von

- 6 Prozent beim Weizen,
- $1\frac{1}{2}$  Prozent beim Roggen,
- $3\frac{1}{2}$  Prozent bei der Gerste,
- $4\frac{1}{2}$  Prozent beim Hafer,
- 7 Prozent beim Buchweizen.

Im Kreise Elberfeld erfolgt sie:

in den Bürgermeistereien Haan, Mettmann, Wälfrath, Velbert und Hasdenberg nach den Martinipreisen der Stadt Neuß mit 3 Prozent Erhöhung,

im Ueberreste des Elberfelder Kreises (den Bürgermeistereien Elberfeld, Barmen und Kronenberg):

vom Weizen, Roggen und Gerste nach dem Durchschnitte der Martini-Marktpreise von Neuß, Herdecke, Witten und Hattingen mit  $4\frac{1}{2}$  Prozent Erhöhung,

vom Hafer nach dem Durchschnitte der Martini-Marktpreise von Neuß, Herdecke und Witten mit 6 Prozent Erhöhung,

Im Kreise Lenney erfolgt sie nach den Martini-Marktpreisen:

a) in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hüdeswagen: der Stadt Mülheim am Rhein;

b) in der Bürgermeisterei Rade vorm Walde: der Stadt Herdecke;

c) in den übrigen Bürgermeistereien:

hinsichtlich des Hafers: der Stadt Herdecke, hinsichtlich der andern Getreidearten: der Stadt Mülheim am Rhein;

Wenn das berechnete oder verpflichtete Gut, oder auch der von beiden etwa verschiedene Ort der Entrichtung nicht insgesamt in demselben Preisbezirke liegen: so ist gemäß §. 46 der Ablösungsordnung jederzeit auf die Lage des Ortes der Entrichtung zu sehen.

III. Ablösungspreise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und der Zehnten außer dem marktgängigen Getreide, für fernere zehn Jahre: und bis zu demnächstiger anderweiten Bekanntmachung nach §. 56 der Ablösungs-Ordnung.

		in dem Kreise														
		Düssel- dorf		Solingen		Elberfeld		Lenney		Duis- burg		Rees				
		Zhr.	Sg.	Pf.	Zhr.	Sg.	Pf.	Zhr.	Sg.	Pf.	Zhr.	Sg.	Pf.			
Sogenannter leichter oder brauner Hafer . . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	6	—	18	3	
Erbsen — außerhalb der Bürgermeistereien Essen, Steele, Alten-Essen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr des Duisburger Kreises, in welchen dafür die Essenschen Marktpreise gelten.		1	23	—	2	3	2	1	21	5	—	—	—	1	25	2½
Linsen . . . . .		—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wicken . . . . .		1	12	—	1	23	11	1	21	5	—	—	—	1	14	10
Bohnen (Pferdebohnen) . . . . .		1	20	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—	1	14	10
Raps- und Rübs-Saamen																
Kohl-Saamen . . . . .		2	25	—	2	25	—	2	25	—	—	—	2	23	3	
Spörgel-Saamen . . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	9
Mangkorn — in dem in jedem Kreise üblichen Mischungs-Verhältnisse — von:																
Roggen mit Weizen . . . . .		—	—	—	1	25	—	1	23	5	—	—	—	—	—	—
Gerste mit Buchweizen . . . . .		—	25	—	1	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer mit Wicken . . . . .		—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malz . . . . .		1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen-Stroh . . . . .		4	—	—	4	12	—	5	—	—	3	—	—	3	18	—
Roggen-Stroh . . . . .		4	20	—	4	12	—	5	15	—	4	—	—	4	—	—
Gersten-Stroh . . . . .		2	10	—	3	18	—	4	15	—	3	—	—	3	6	—
Hafer-Stroh . . . . .		2	24	—	3	18	—	4	15	—	3	—	—	3	18	—
Erbsen-Stroh . . . . .		1	24	—	2	12	—	4	—	—	3	—	—	2	20	—
Linsen-Stroh . . . . .		—	—	—	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken-Stroh . . . . .		1	12	—	2	12	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—
Bohnen-Stroh . . . . .		1	24	—	2	12	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—
Buchweizen-Stroh . . . . .		—	24	—	1	6	—	2	—	—	1	—	—	1	18	—
Stroh von Winter-Raps . . . . .		—	10	—	—	18	—	—	26	—	1	10	—	—	24	—
Stroh von Sommer-Raps und Rübsen . . . . .		—	10	—	—	18	—	—	26	—	1	—	—	—	24	—

den Berliner Scheffel (von 3072 Cubitzollen)

das Schock (von 1200 Pfund)

## in dem Kreise

	Düssel- dorf			Solingen			Elberfeld			Lenney			Duis- burg			Rees		
	Zhr.	Sg.	Pf.	Zhr.	Sg.	Pf.	Zhr.	Sg.	Pf.	Zhr.	Sg.	Pf.	Zhr.	Sg.	Pf.	Zhr.	Sg.	Pf.
Stroh des Mangkorns von:																		
Roggen mit Weizen . . .				4	12		5	10										
Gerste mit Buchweizen . . .	1	6		2	12													
Hafer mit Wicken . . .	2	3																
Stroh von ausgedroschenem Klee . . .													1	10		1	18	
Stroh von ausgedroschenem Spörgel . . .																	24	
— ausgesuchtes — Stroh zum Dachdecken (Dach-Stroh) . . .													4	24				
ein Schocken Roggen (das Stroh un- ausgedroschen mit den Körnern)		1	4															
ein Centner Heu . . .		20											15			10		
ein Pfund Klee-Samen . . .					2								4			4		
ein Centner grüner Frucht, wie solche der Zehntberechtigte — namentlich außer dem Bereiche der Clevischen Zehntordnung vom 7. Februar 1793 S. 50 oder bei besonderen Klee-Zehn- ten — erhält, von:																		
rothem Klee . . .													3			2		
weißem Klee . . .													2	6		2		
Wicken . . .													3			2	6	
Spörgel . . .													2	6		2		
ein Centner grüner Flachs (Lein) . . .													12	4		12	4	
ein Centner grüner Hanf . . .													6			6		
ein Pfund gebrackter, aber noch nicht geheelter Flachs (Klo- ben Flachs) . . .								3										
ein Pfund geheelter Flachs . . .													4	6				
ein Pfund Berg . . .							1											
ein Centner Taback, grün (unge- trocknet) wie ihn der Zehnt- berechtigte erhält; wo der S. 52 der Clevischen Zehntordnung keine Anwendung findet; . . .																		20

## in dem Kreise

	Düssel- dorf		Solingen		Elberfeld		Lennep		Duis- burg		Nees	
	Zhr.	Sg. Pf.	Zhr.	Sg. Pf.	Zhr.	Sg. Pf.	Zhr.	Sg. Pf.	Zhr.	Sg. Pf.	Zhr.	Sg. Pf.
ein (Berliner) Scheffel Kartoffeln	10											
ein Centner Kartoffeln:												10
in den Bürgermeistereien El- berfeld und Barmen . . .					18							
im Ueberreste des Kreises El- berfeld . . .					15							
in den Kreisen Solingen und Duisburg . . .			14	1					8			
ein Scheffel Wurzeln (Möhren) . . .												3 4
100 Stück Kappus- köpfe (Kopfkohl) . . .												1 10
ein Pfund Zwiebeln . . .	1											
ein Pfund Weißbrod . . .								7		7		
ein Pfund Roggenbrod (Schwarz- brod) z. B. Hagelfeierbrod . . .		7			4					5		6
die Mahlzeit eines Mannes . . .					2	6						
die Fütterung seines Hundes bei einer solchen . . .					1							
ein Kloster Buchen-Brennholz . . .									1	15		
ein Faß Holz-Kohlen . . .									1			
ein Besen . . .										4		
ein (Berliner) Quart (Rhein- Wein . . .					8					8		
ein Quart Bier . . .										1		
ein Quart (Rüb- oder Raps- Del . . .	10				8					7		
Ingwer . . .										5	6	
Saffran . . .									14	28		
Pfeffer . . .					7					5	6	
Zimmet (Caneel) . . .										25		
Muscatsblumen . . .									2	28		
Muscatsnüsse . . .									1	26		
Muscatsnägel (Nelken) weißer Zucker (Hut-Zucker) . . .					6					20		
Reis . . .										6		
Rosinen . . .										3		
Korinthien . . .										4	6	
										4		

wo der §. 51  
der Circular-  
Verordnung  
keine Anwen-  
dung findet;  
als Segenteifung  
des Sehnitz- oder  
Abgaben-Berichts  
tügen

das Pfund

## in dem Kreise

	Düssel- dorf			Solingen			Elberfeld			Lennep			Duis- burg			Rees		
	Zblr.	Sg.	Pf.	Zblr.	Sg.	Pf.	Zblr.	Sg.	Pf.	Zblr.	Sg.	Pf.	Zblr.	Sg.	Pf.	Zblr.	Sg.	Pf.
405 Pfund Salz . . . . .													12					
ein Gang Stück-Kohlen . . . . .														6				
ein Scheffel Gruß-Kohlen . . . . .														2	6			
ein Pferd . . . . .	50						30											
ein Fohlen z. B. beim Zehnten eine Kuh:							12						12			12		
a) im Kreise Solingen . . . . .				15														
b) in den Kreisen Düsseldorf, Elberfeld, Duisburg und Rees, wenn kein Gewicht oder kein anderes als 400 Pfund bestimmt ist . . . . .	20						20						20			20		
Ist in diesen vier Krei- sen ein größeres oder ge- ringeres Gewicht der zu liefernden Kuh vorge- schrieben: so wird der Normalsatz von 20 Tha- lern nach dem Verhältnisse erhöhet oder vermindert, daß 50 Pfund $3\frac{1}{2}$ Tha- ler kosten.																		
ein Kalb (Zehnt-Kalb) z. B. 8 Tage alt . . . . .							1	15					1	6		1	6	
ein Schaaf . . . . .													1	15				
ein Hammel . . . . .													2					
ein (Schaaf) Lamm, — Zehnt- Lamm . . . . .								15						15			15	
ein jähriges oder älteres mageres Schwein . . . . .	5			5			5						5			5		
ein jüngeres z. B. halbjähriges, mageres Schwein (ausschließ- lich der Ferkel) . . . . .	3			3			3						3			3		
ein (z. B. jähriges) Schultschwein im Kreise Duisburg . . . . .													5					
ein (z. B. halbjähriges) Schult- schwein im Kreise Rees . . . . .																	3	
ein Ferkel (Spanferkel, Zehntfer- kel, Zehnt-Puggen, auch ein Ferkel von 4 bis 6 Wochen)							1	10					1	6		1	10	

## in dem Kreise

	Düssel- dorf		Solingen		Elberfeld		Lenney		Duis- burg		Rees	
	Zhtr.	Sg. Pf.	Zhtr.	Sg. Pf.	Zhtr.	Sg. Pf.	Zhtr.	Sg. Pf.	Zhtr.	Sg. Pf.	Zhtr.	Sg. Pf.
ein Huhn (auch beim Zehnten)	—	5	—	3	—	5	—	4	—	3	—	3
ein Hahn	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ein Kapaun	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—
eine Gans (auch beim Zehnten)	—	12	—	—	—	10	—	—	—	8	—	8
eine Ente	—	—	—	—	—	5	9	—	—	4	—	—
ein Bund Krammetsvögel (von 4 doppelten oder 8 einfachen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
ein Pfund Salm (Lachs)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
ein Pfund Aal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—
ein Hering	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
ein Pfund Rindfleisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
ein Pfund Kalbfleisch	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—
ein halber Schweinskopf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
eine (Metz-) Wurst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
ein Pfund Butter	—	4	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—
ein Pfund Unschlitt	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ein Pfund Käse	—	—	—	—	—	1	6	—	1	—	—	—
ein Pfund Eierkäse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
ein Ei	—	—	2	—	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—	3	—	2	—
sonach das Hundert Eier	—	—	—	15	—	—	20	—	—	—	—	—
ein Bienenstock (ohne den Korb), z. B. beim Zehnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
ein Pfund Honig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
ein Pfund gelbes Wachs	—	15	10	—	—	15	—	15	—	15	—	15
ein Pfund weißes Wachs	—	—	—	—	—	—	—	20	—	20	—	20

## IV. Ablösungspreise der Dienste.

1) Im Kreise Düsseldorf:	Zhtr.	Sg.	Pf.
Für einen Handdienst-Tag, — z. B. Forstdienst in Gemarken-Waldungen — an welchen der Dienende sich selbst zu beköstigen hat	—	6	—
2) Im Kreise Elberfeld:			
a) für einen Spanndienst-Tag mit einem Pferde und einem Manne, wenn zehnstündige Arbeit gefordert werden kann	—	17	—
Für jede Stunde, welche der Pflichtige mehr oder weniger (als zehn Stunden) zu arbeiten verbunden ist, werden	—	1	8
hinzugesetzt oder abgezogen.			
b) für einen Handdienst-Tag, — z. B. Mähe-Dienst, Matt-Tag, — wenn zehnstündige Arbeit gefordert werden kann	—	5	9
Für jede Stunde, welche der Pflichtige mehr oder weniger (als zehn Stunden) zu arbeiten verbunden ist, werden	—	—	7
hinzugesetzt oder abgezogen.			

2)

## 3) Im Kreise Kenney:

Der Ablösungspreis für einen Spanndienst-Tag mit einem Pferde und einem Mann wird auf zwanzig Silbergroschen festgesetzt. Für jede Stunde, welche der Pflichtige mehr oder weniger zu arbeiten verbunden ist, werden zwei Silbergroschen hinzugerechnet oder abgezogen.

Ist der Dienstberechtigte zur Beköstigung des Dienenden verbunden, so kommen hier für drei Silbergroschen;

muß der Berechtigte den Hafer und das Heu hergeben, so kommen:

für den Hafer sechs Silbergroschen,

für das Heu ein Silbergroschen

(täglich) in Abzug.

## 4) Im Kreise Duisburg:

Thlr. Sg. Pf.

A. Spanndienst-Tage, wenn zehnstündige Arbeit gefordert werden kann:		
I. für einen Pflügedienst-Tag mit 2 Pferden . . . . .		— 24 —
II. für einen sonstigen Gespann-Arbeitstag:		
a) vierspännig . . . . .		1 22 —
b) dreispännig . . . . .		1 7 —
c) zweispännig . . . . .		— 26 —
d) einspännig . . . . .		— 15 —

Für jede Stunde, welche der Pflichtige, mehr oder weniger (als zehn Stunden) zu arbeiten verbunden ist, werden:

im Falle unter I. . . . .		— 1 5
im Falle unter II. a) . . . . .		— 5 7
b) . . . . .		— 3 8
c) . . . . .		— 2 7
d) . . . . .		— 1 6

hinzugesetzt oder abgezogen.

B. Für einen Handdienst-Tag, wenn zehnstündige Arbeit gefordert werden kann:		
I. zum Mähen von Winter-Getreide (Schwade-Tag) . . . . .		— 7 6
II. zum Mähen von Sommer-Getreide und von Gras . . . . .		— 7 —
III. zu sonstiger Arbeit:		
a) im Frühjahr vom 15. April bis zur Erndte . . . . .		— 5 —
b) während der Erndte und bis Ende Septembers . . . . .		— 6 —
c) vom 1. Oktober bis 14. April einschließlich . . . . .		— 4 —

Für jede Stunde, welche der Pflichtige mehr oder weniger (als zehn Stunden) zu arbeiten verbunden ist, werden:

im Falle unter I. . . . .		— — 9
II. . . . .		— — 8
III. a) . . . . .		— — 6
b) . . . . .		— — 7
c) . . . . .		— — 4

hinzugesetzt oder abgezogen.

Ist der Dienstberechtigte zur Beköstigung des — mit der Hand oder mit dem Gespanne — Dienenden verpflichtet: so kommen hierfür im Duisburger Kreise, nach Verschiedenheit der zu reichenden Beköstigung, folgende Beträge von den vorstehenden Normalsätzen (unter A. und B.) in Abzug:

für Morgenbrod, Mittags- und Abend-Essen — d. h. „die volle Thl. Sg. Pf. Kost“ — im Ganzen . . . . .	— 3 —
für Morgenbrod und Mittags-Essen (ohne Abend-Essen) . . . . .	— 2 —
für eine einzige Mahlzeit im Tage . . . . .	— 1 9

## 5) Im Kreise Rees.

Für einen zweispännigen Dienst-Tag . . . . .	— 23 —
Für einen einspännigen Dienst-Tag . . . . .	— 17 4
Für einen Handdienst-Tag . . . . .	— 5 9

Diese Normalpreise gelten für die Verbindlichkeit zu zehnstündiger Arbeit an jedem Dienst-Tag, und werden, wo mehr oder weniger Stunden wirklicher Arbeit (ausschließlich der Ruhestunden) bestimmt sein möchten, im Verhältnisse der zu fordernden längeren oder kürzeren Arbeit vermehrt oder vermindert.

Ist der Berechtigte zur Beköstigung des Dienenden verpflichtet, so kommen für diese Gegenleistung 3 Silbergroschen (für jeden Mann und jeden Tag) in Abzug.

## 6) Im Kreise Solingen

sind keine Verbindlichkeiten zu Diensten vorgefunden, für welche nach §§. 82. 83 der Ablösungsordnung Normalpreise auszumitteln wären.

Münster den 4. Mai 1847.

Generalkommission: Delius.

(Nr. 606.) Notar Quirin zu Kenney.

Nachdem der seitherige Notariats-Candidat Philipp Christian Quirin an die Stelle des verstorbenen Notars Pfahl zum Notar zu Kenney ernannt worden ist, mache ich dies mit dem Hinzufügen bekannt, daß derselbe die Amtspapiere seines Vorgängers als definitiver Verwahrer übernommen hat.

Elberfeld den 7. Mai 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 607.) Interdiktion.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hieselbst vom 5. Januar d. J. ist dem ohne Gewerbe zu Geldern wohnenden Ludwig Hamel in der Person des Schenkwirthes Alexander van der Plassen ein Rechtsbeistand ernannt, ohne dessen Assistenz derselbe nicht beaufugt ist, Prozesse zu führen, Vergleiche zu schließen, Darlehne aufzunehmen, Kapitalien zu erheben oder darüber zu quittiren, und Immobilien zu veräußern, oder dieselben mit Hypotheken zu beschweren.

Ich bringe dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und ersuche die Herren Notarien die vorschriftsmäßige Eintragung zu bewirken.

Cleve den 6. Mai 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 608.) Zurücknahme der Bekanntmachung vermisteter Kinder.

Der Gegenstand meiner Bekanntmachung vom 26. m. pr. ist erledigt, da die darin bezeichneten Kinder des Töpfers Jakob Soevens hieselbst sich inmittelst wieder eingefunden haben. Cleve den 6. Mai 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 609.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Handlungsgehülfe Hermann Pullem von hier hat sich der gegen ihn wegen Hausdiebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf den 9. Mai 1847.

Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

## S i g n a l e m e n t.

Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarz; Stirne hoch; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase klein und aufstehend; Mund groß; Kinn spitz; Zähne gesund; Gesicht voll; Gesichtsfarbe blaß; Statur gesetzt.

(Nr. 610.) Steckbrief.

Der Arbeiter Johann Burgmann von zur Lippe, Bürgermeisterei Ränderoth, ist dringend verdächtig, am 4. l. M. bei heimlicher Entfernung aus einem Hause zu Tackmühle in der Bürgermeisterei Kenney, folgende Gegenstände entwendet zu haben:

1) eine blaue und eine melirte Tuchhose; 2) eine gedruckte Tuchweste; 3) eine Tuchweste mit wollenen Aermeln; 4) drei kattunene Taschentücher; 5) ein schwarz seidenes Halstuch; 6) eine schwarze Tuchkappe mit ledernem Schirm; 7) ein Paar rindslederene Stiefel; 8) ein gestrickter leinener Beutel, mit 3 Rthlr. 6 Sgr. Geld; 9) eine melirte Tuchhose; 10) eine blaue gestrickte Unterjacke; 11) ein blautuchener Frackrock.

Unter Mittheilung seines Signalements ersuche ich auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen, zugleich warne ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände.

Elberfeld den 6. Mai 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

## S i g n a l e m e n t.

Größe circa 5 Fuß; Haare schwarz; Gesichtsforn klein, rund; Gesichtsfarbe roth; Nase klein; derselbe ist sehr poekennarbig.

(Nr. 611.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 30. vorigen oder ersten dieses Monats sind aus einem Hause auf der Königsstraße hieselbst folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein noch fast neuer, dunkelgrüner Rock mit Sammtkragen, in dessen Tasche sich ein Sacktuch, eine Cigarrenbüchse und ein Paar Glace-Handschuhe befanden; 2) ein schwarzseidenes Halstuch; 3) ein blau und schwarzgestreifter Schlips; 4) eine halbseidene Weste gestreift; 5) 4 bis 5 Hemden; 6) ein Paar Stiefeln; 7) ein Paar Stramin-Pantoffeln; 8) eine schwarze mit blauen Streifen versehene Hose, mit circa 2½ Rthlr.

Vor der Annahme dieser Gegenstände warnend, fordere ich Jedermann, welcher etwas über den Verbleib derselben, oder den Dieb weiß, auf, davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 6. Mai 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 612.) Erledigter Steckbrief.

Der unterm 1. d. M. gegen Sebastian Montag, Fuhrmann in Köln, erlassene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Köln den 5. Mai 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

(Nr. 613.) Diebstahl zu Alpen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. dieses Monats sind dem Ackerer Johann Fonk zu Alpen, aus seiner verschlossenen Bienenhütte drei Bienenkörbe sammt Bienen, und dem Wilhelm Seig, Fassbinder daselbst ein Bienenkorb aus seinem Bienenstoppfen mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, dem etwas über diese Diebstähle bekannt sein möchte, mir oder der nächsten Polizeibehörde solches baldigst mitzutheilen.

Cleve den 6. Mai 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.